

## XXVIII. Hauptstück.

Von dem Equipirungs-Beytrage und den Estandart-Rotten.

A.

Von dem Equipirungs-Beytrage.

§. 7880.

Für wen der Equipirungs-Beytrag im Allgemeinen bemessen ist.  
Hth. am 8. März 809. W 84.

In Ansehung des Equipirungs-Beytrages, welcher für die aus dem Feuerge-  
wehrsstande zu wirklichen Ober-Officieren beförderten Individuen in der k. k. Armee systemmä-  
ßig eingeführt ist, haben Seine Majestät folgende Grundsätze allergnädigst fest zu setzen ge-  
ruhet, welche vom 1. Hornung 1809 als einzige und unabweichliche Richtschnur für diesen  
Gegenstand zu dienen haben.

§. 7881.

Bedingungen zur Erlangung  
des Equipirungs-Beytrages.  
Hth. am 8. März 809. W 84.

Jedes Individuum der k. k. Armee, welches aus einer dem Feuerge-  
wehrsstande bezog-  
zählten Bransche in eine solche Charge befördert wird, in welcher es sich als wirklicher Ober-  
Officier, oder gleich einem solchen, equipiren muß, wenn es bey seiner Beförderung noch  
in einer wirklichen Dienstleistung verbleibt, hat zum Behufe seiner ersten Equipirung den  
durch gegenwärtiges Normale bestimmten Beytrag vom Militär-Aerarium zu erhalten; vor-  
aus gesetzt, daß dasselbe dieser Behülfe wirklich bedürftig ist, und nicht etwa ohnehin aus  
einem anderen ärarischen oder öffentlichen Stiftungs-Fonde einen Beytrag erhält.

§. 7882.

Auf den Equipirungs-Bey-  
trag haben alle aus dem Feuer-  
gewehrsstande zu Ober-Offi-  
cieren beförderten mittellosen  
Individuen Anspruch.  
Hth. am 16. Apr. 809. I 1818.  
" " 15. Sep. 810. D 5400.

Alle aus dem Feuerge-  
wehrsstande zu Ober-Officieren beförderten mittellosen Indivi-  
duen haben ohne Unterschied, ob sie Unter-Officiere, Cadetten, Gefreyte oder Gemeine  
waren, den Equipirungs-Beytrag anzusprechen.

§. 7883.

Die zu Feld- oder Garni-  
sons-Diensten verwendeten  
Unter-Officiere der Landwehr-  
Bataillone haben auf den Equi-  
pirungs-Beytrag Anspruch.  
Hth. am 8. Apr. 809. I 1714.  
" " 25. Nov. 813. I 6328.

In so weit Unter-Officiere, welche bey den Landwehr-Bataillonen in der Aerarial-  
Verpflegung stehen, und zu Feld- oder Garnisons-Diensten demahl verwendet werden, in  
dieser Zeit die Beförderung aus dem Feuerge-  
wehrsstande zum Ober-Officiere erhalten, ha-  
ben dieselben auf den Equipirungs-Beytrag nach den bestehenden Directiven auch den Anspruch.

§. 7884.

So auch die vom Oberjäger  
zu Officieren bey der auf den  
Kriegsfuß bestandenen Land-  
wehr beförderten Individuen.  
Hth. am 18. Jan. 818. R 320.

Auch haben jene Individuen, welche vom Oberjäger zu Officieren bey den auf den  
Kriegsfuß bestandenen Landwehr-Corps befördert werden, ebenfalls den vollen Anspruch  
auf die Erfolglassung des Equipirungs-Beytrages.

§. 7885.

Wee weiter darauf Anspruch  
hat.  
Hth. am 8. Apr. 809. I 1714.  
" " 25. Nov. 813. I 6328.

Auf den Equipirungs-Beytrag hat auch das Fuhrwesen und Gestüts-Beschäl- und  
Remontirungs-Departement Anspruch.

§. 7886.

Die zu den für die Zeit des  
Krieges bestehenden Stabs-  
Chargen beförderten Unter-  
Officiere und die  
Hth. am 5. Oct. 815. I 5632.

Die Unter-Officiere, welche zu den für die Zeit des Krieges bestehenden Stabs-Char-  
gen ernannt, und nicht zu wirklichen Ober-Officieren befördert worden sind, haben auf  
einen Equipirungs-Beytrag keinen Anspruch.

§. 7887.

Landwehr-Officiere, welche  
in's Feld beordert werden,  
erhalten keinen Equipirungs-  
Beytrag.  
Hth. am 14. May 809. I 2103  
und 2170.

So haben auch die in's Feld beordneten Landwehr-Officiere, da ihnen die doppelten  
Gratis-Gagen, wie jenen von der Armee, bewilligt worden sind, keinen Equipirungs-Bey-  
trag zu erhalten.

§. 7888.

Die im Paragraphen 7881. ausgedrückten Bedingungen müssen alle, ohne Ausnahme einer einzigen, bey dem beförderten Individuum eintreffen, wenn dasselbe des Equipirungs-Beytrages fähig erkannt werden soll.

Genauere Bestimmung dieser Bedingungen.  
Kth. am 8. März 809. W 81.

Wegen der richtigen Beurtheilung in vorkommenden Fällen wird für nöthig befunden, folgende nähere Bestimmungen ausdrücklich beyzufügen:

1ten: Der zum Ober-Officiere Beförderte muß ein Individuum der K. K. Armee seyn. Als solche werden Individuen, die bloß bey einer Landes-Defension gedient haben, nicht angesehen.

2ten: Er muß aus einer dem Feuergewehrstande beygezählten Charge befördert worden seyn.

Individuen, welche aus einer zum Feuergewehrstande nicht gehörigen Militär-Charge in eine Ober-Officiers-Charge oder in eine Charge, in der sie sich gleich einem wirklichen Ober-Officiere equipiren müssen, befördert werden, haben nur dann auf den Equipirungs-Beytrag Anspruch, wenn sie vorher im Feuergewehrstande gedient hätten, und aus diesem in die zu dem Feuergewehrstande nicht gehörige Militär-Charge bloß des Dienstes wegen, ohne ihr Begehren, übersezt worden wären.

3ten: Er muß in eine Charge befördert worden seyn, in welcher er sich als wirklicher Ober-Officier, oder gleich einem solchen, equipiren muß.

Daher sind auch jene Militär-Parteyen, welche bloß den Officiers-Titel haben, wie zum Beyspiel Auditor, Rechnungsführer und dergleichen, dann jene, welchen zwar ein wirklicher Militär-Charakter beygemessen wird, die aber nicht mit dem Degen dienen, wie zum Beyspiel die Gränz-Oekonomie-Officiere, ferner diejenigen, welche weder einen eigentlichen Officiers-Charakter, noch Titel haben, jedoch die Officiers-Ehrenzeichen tragen, und wie wirkliche Officiere sich equipiren müssen, wie dieses mit den Adjutanten einiger Branschen der Fall ist, zur Erlangung des Equipirungs-Beytrages geeignet, sofern sie aus dem Feuergewehrstande zu jenen Chargen befördert worden sind.

4ten: Er muß bey der Beförderung zum Ober-Officiere noch in einer wirklichen Dienstleistung verbleiben.

Daher haben diejenigen Individuen auf den Equipirungs-Beytrag keinen Anspruch, die bey ihrer Beförderung zur Ober-Officiers-Charge unmittelbar in den Pensions-Stand übersezt werden.

§. 7889.

Der Equipirungs-Beytrag besteht bey der Beförderung bey oder zur Cavallerie, einschließlich jener der Militär-Gränze, in 150 Gulden.

Ausmaß des Equipirungs-Beytrages in Folge des Finanz-Patentes.

Bey der Beförderung zur Feld-Artillerie, zum Mineurs-, Sappeurs-Corps, dann zum General-Quartiermeister-Stabe in 100 Gulden.

Kth. am 3. Jun. 811. 13844.

Bey der Beförderung zu allen anderen Truppengattungen oder Branschen ohne Unterschied, mit Inbegriff jener der Militär-Gränze, dann der Militär-Gestüte, so wie der Beschäl- und Remontirungs-Departements, in 60 Gulden.

§. 7890.

Der vermöge des gegenwärtigen Normales gebührende Equipirungs-Beytrag wird, ohne deshalb eine Anfrage zu machen, gleich bey dem Regimente, Corps oder bey der Bransche, bloß gegen kriegscommissariatische Anweisung und gegen Quittung des Percipienten, welche letztere da, wo der Stempel eingeführt ist, vorschristmäßig gestampelt seyn muß, und zwar aus der Recrutirungs-Dubrik, ausgezahlt.

Anweisung und Herausgabe des Equipirungs-Beytrages.

Kth. am 3. März 809. W 84.

Es muß aber der kriegscommissariatischen Anweisung ein ebenfalls kriegscommissariatlich gefertigter Extract aus den Muster-Listen und aus den Monath-Acten über das beförderte Individuum beygelegt, und diesem auch die Bestätigung des Regiments- oder Corps-

Commandanten beygefügt werden, daß der Beförderte des Equipirungs-Beytrages wirklich bedürftig sey.

§. 7891.

Von welcher Zeit an der Equipirungs-Beytrag gebührt.

Hkth. am 8. März 809. W 84.

Der Equipirungs-Beytrag gebührt dem hierzu qualificirten Individuum von dem Tage der Ernennung zum Officiere.

B.

### Von den Estandart-Kotten.

§. 7892.

Was für Leute zur Bedeckung und Vertheidigung der Estandarte bey den Cavallerie-Regimentern gewählt werden sollen.

Hkth. am 4. May 771.

» » 22. Nov. 777. D 3619.

Zur Bedeckung und Vertheidigung der Estandarte hat ein jedes Cavallerie-Regiment von jeder Feld-Escadron zwey der besten Leute auszuwählen. Diese müssen schon im Kriege gedient haben, vertraut, von guter Aufführung und geprüfter Tapferkeit seyn.

Wenn es in Friedenszeiten an Leuten, die bereits im Kriege gedient haben, mangelt, so hat jedes Regiment bloß solche Leute zu wählen, in welche das Zutrauen einer vorzüglichen Herzhaftigkeit für ernstliche Fälle gesetzt werden kann.

§. 7893.

Sie müssen des Lesens und Schreibens unfundig seyn.

Hkth. am 4. May 771.

» » 22. Nov. 777. D 3619.

Zu den Estandart-Kotten sollen nur solche Leute gewählt werden, die des Lesens und Schreibens unfundig sind, damit sie auf keine weitere Beförderung Anspruch machen können.

§. 7894.

Was für eine Zulage jedem Manne von den Estandart-Kotten zu erfolgen ist.

Hkth. am 4. May 771.

» » 22. Nov. 777. D 3619.

» » 31. Aug. 793. D 4785.

Jedem Manne von den Estandart-Kotten wird eine Zulage täglich mit Einem Kreuzer zu seiner Löhnung aus dem Regiments-Unkosten-Fonde, welcher hierauf dotirt ist, gereicht.

§. 7895.

Die Mannschaft bey den Estandart-Kotten ist in den Muster-Listen zu bemerken.

Hkth. am 22. Nov. 777. D 3619.

Diese Mannschaft ist in den Muster-Listen zu bemerken, bey jeder Musterung dem Brigadier und Kriegs-Commissär vorzustellen. Diese müssen die Mannschaft wegen der richtigen Erlangung ihrer Zulage befragen.